

BE_ZIVILSTRAF BK 2024 177 vom 13. Mai 2024

BE Obergericht, 2024-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2024_177

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 177 du 13 mai 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2024 177 del 13 maggio 2024

Regeste

Verlängerung Sicherheitshaft | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

A. _____, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____, wurde am 2. Februar 2022 polizeilich festgenommen. In der Folge wurde durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) Untersuchungshaft angeordnet und mehrfach verlängert, wobei A. _____ die Haftverlängerung vom 4. April 2022 durch die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und die Haftverlängerung vom 1. Juli 2022 durch die Beschwerdekammer und das Bundesgericht überprüfen liess, dabei aber jeweils erfolglos blieb (Beschlüsse der Beschwerdekammer BK 22 171 vom 5. Mai 2022 und BK 22 302 vom 27. Juli 2022 bzw. Urteil des Bundesgerichts 1B_442/2022 vom 20. September 2022). Am 25. Januar 2024 erhob die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) beim Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Regionalgericht) Anklage gegen A. _____ wegen Mordes, evtl. vorsätzlicher Tötung (PEN 24 40). Mit Entscheid vom 1. Februar 2024 ordnete das Zwangsmassnahmengericht Sicherheitshaft bis am 24. April 2024 an. Am 16. April 2024 entschied das Zwangsmassnahmengericht auf Antrag des Regionalgerichts, dass die über A. _____ angeordnete Sicherheitshaft bis zum Zeitpunkt des Urteils des erstinstanzlichen Gerichts, längstens jedoch bis zum 20. Juni 2024 verlängert wird. Gegen diesen Verlängerungsentscheid erhob A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 29. April 2024 Beschwerde und stellte die folgenden Anträge: (1) Der Entscheid vom 16. April 2024 des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts im Verfahren KZM 24 731 sei aufzuheben und Frau A. _____ sei umgehend aus der Haft zu entlassen. Eventualiter: Der Entscheid vom 16. April 2024 des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts im Verfahren KZM 24 731 sei aufzuheben und Frau A. _____ sei unter Anordnung von Ersatzmassnahmen aus der Haft zu entlassen. Subeventualiter: Der Entscheid vom 16. April 2024 des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts im Verfahren KZM 24 731 sei aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. (2) Die Akten des Verfahrens BK 22 171 und BK 22 302 seien beizuziehen. (3) Der unterzeichnete Anwalt sei auch für dieses Beschwerdeverfahren als amtlicher Anwalt beizuzurechnen. (4) Die Kosten des erstinstanzlichen Haftverfahrens seien dem Kanton Bern aufzuerlegen. (5) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens seien dem Kanton Bern aufzuerlegen. (6) Die amtlichen Entschädigungen für das erstinstanzliche Verfahren und das Beschwerdeverfahren seien durch das urteilende Gericht festzusetzen. Darüber hinaus beantragte die Beschwerdeführerin die Beiziehung des Besuchs-journals des Regionalgefängnisses

D._____ (Ortschaft) sie betreffend. Die Verfahrensleitung i.V. der Beschwerdekammer eröffnete am 29. April 2024 ein Beschwerdeverfahren, setzte der Generalstaatsanwaltschaft sowie dem Zwangs-

E. 3

massnahmengericht eine Frist zur Stellungnahme und forderte letzteres zur Zustellung der Haftakten (inkl. Vorakten) auf. Mit gleicher Verfügung stellte sie fest, dass die der Beschwerdeführerin/Beschuldigten gewährte amtliche Verteidigung auch im Beschwerdeverfahren gilt, zog die amtlichen Akten der Verfahren BK 22 171 und BK 22 302 bei und ersuchte das Regionalgefängnis D._____ (Ortschaft) um Einreichung des Besuchslogs. Mit Verfügung vom 30. April 2024 gab der Verfahrensleiter der Beschwerdekammer zudem dem Regionalgericht Gelegenheit, sich vernehmen zu lassen. Mit Schreiben vom 2. Mai 2024 (eingegangen am 3. Mai 2024) reichte das Zwangsmassnahmengericht die Haftakten KZM 24 731 sowie einen Teil der Vorakten (KZM 22 149, KZM 22 357, KZM 22 736, KZM 23 534, KZM 23 1005, KZM 23 1436 sowie KZM 24 151) ein und verzichtete – unter Verweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid – auf eine Stellungnahme. Da bei den vom Zwangsmassnahmengericht eingereichten Vorakten das Dossier KZM 22 1445 sowie im Dossier KZM 22 357 die Beilagen zum Haftantrag vom 25. März 2022 fehlten, wurden diese mit Verfügung vom 3. Mai 2024 durch den Verfahrensleiter der Beschwerdekammer nachgeholt. Das Zwangsmassnahmengericht reichte die fehlenden Akten am 3. Mai 2024 nach (Eingang bei der Beschwerdekammer am

E. 3.1

Zur Begründung des dringenden Tatverdachts genügt im Haftprüfungsverfahren der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Ver-

4 halten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Eine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse ist nicht erforderlich. Zur Frage des dringenden Tatverdachts hat das Haftgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen, noch dem erkennenden Sachgericht vorzugreifen. Es reicht aus, wenn die Strafverfolgungsbehörden mit vertretbaren Gründen dessen Bestehen bejahen durften (BGE 143 IV 330 E. 2.1, 137 IV 122 E. 3.2; je mit Hinweisen). Ist gegen eine beschuldigte Person Anklage erhoben worden, so kann das Haftgericht in der Regel davon ausgehen, dass der dringende Tatverdacht gegeben ist. Eine Ausnahme läge dann vor, wenn die beschuldigte Person im Haftprüfungs- oder Haftbeschwerdeverfahren darzutun vermöchte, dass die Annahme eines dringenden Tatverdachts unhaltbar ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_458/2022 vom 23. September 2022 E. 4.2, 1B_262/2021 vom 11. Juni 2021, E. 3.2).

E. 3.2

und E. 3.2.1; 137 IV 122 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts 1B_156/2022 vom 13. April 2022 E. 4.1). Besondere Berücksichtigung verdienen die persönliche Situation und eine allfällige besondere Schutzbedürftigkeit des mutmasslichen Opfers bzw. wichtiger Gewährspersonen (BGE 132 I 21 E. 3.4; Urteile 1B_371/2022 vom

E. 6

Mai 2024). Die Staatsanwaltschaft beantragte mit delegierter Stellungnahme vom 2. Mai 2024 (eingegangen am 3. Mai 2024) die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Seitens

des Regionalgerichtes wurde innert der dafür angesetzten Frist keine Stellungnahme eingereicht. Am 7. Mai 2024 ging das Besuchsjournal des Regionalgefängnisses D. _____ (Ortschaft) bei der Beschwerdekammer ein. Mit Verfügung vom 7. Mai 2024 verzichtete der Verfahrensleiter der Beschwerdekammer auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels und wies darauf hin, abschliessende Bemerkungen seien innert zwei Tagen ab Zustellung der Verfügung einzureichen. Am 7. Mai 2024 teilte die Beschwerdeführerin mit, dass sie auf das Einreichen von Schlussbemerkungen verzichte. 2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Entscheide über die Verlängerung der Sicherheitshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die Verlängerung der Sicherheitshaft unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222, Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten. 3. Die Sicherheitshaft setzt gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinne eines allgemeinen Haftgrundes ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens besteht.

E. 6.1

Nach Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO sind freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO zum gleichen Ziel führen. Darüber hinaus hat eine in strafprozessualer Haft befindliche Person gemäss Art. 31 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) Anspruch darauf, innerhalb einer

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin wurde am 2. Februar 2022 festgenommen und befindet sich seither durchgehend in Haft. Die vorinstanzlich angeordnete Sicherheitshaft bis zum 20. Juni 2024 führt zu einer Haftdauer von insgesamt knapp 29 Monaten. Mit Blick auf den gegenüber der Beschwerdeführerin angeklagten Vorwurf des Mordes (evtl. vorsätzliche Tötung) und die diesbezügliche Strafdrohung (Art. 112 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]: lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bzw. evtl. Art. 111 StGB: Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren) sowie des Umstandes, dass das Regionalgericht in Fünferbesetzung über die Beschwerdeführerin urteilen wird (vgl. Art. 56 Abs. 2 Bst. b des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung [EG ZSJ; BSG 271.1]; Kollegialgericht in Fünferbesetzung, sofern eine Freiheitsstrafe von über fünf Jahren beantragt wird), droht noch keine Überhaft. Weiter ist die Anordnung der Sicherheitshaft bis zum 20. Juni 2024 auch angesichts dessen, dass die Anklageschrift vom 25. Januar 2024 datiert und die Hauptverhandlung auf den Juni angesetzt wurde, verhältnismässig.

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin rügt, dass das Zwangsmassnahmengericht die Sicherheitshaft über den voraussichtlichen Urteilszeitpunkt hinaus angeordnet hat. Dazu bringt sie zusammengefasst vor, das Argument, ein gewisser zeitlicher Spielraum sei für

Unvorhergesehenes notwendig, greife nicht. Spätestens mit dem Abschluss des Beweisverfahrens (5. bis 7. Juni 2024) und erst recht nach dem erstinstanzlichen Urteil (13. Juni 2024) könne nicht mehr ernsthaft behauptet werden, es würde Kollusionsgefahr vorliegen. Weiter bringt sie vor, im Verfahren BK 2022 519 E. 1.2 habe sich exemplarisch gezeigt, dass es keine Sicherheitshaft auf Vorrat brauche, unabhängig des Hafttitels. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist es nicht zu beanstanden, dass das Zwangsmassnahmengericht die Sicherheitshaft bis zum 20. Juni 2024 angeordnet hat. Ob der Verhandlungszeitplan eingehalten werden kann, kann im Vorfeld einer Hauptverhandlung nicht mit abschliessender Sicherheit gesagt werden. Im Rahmen der Hauptverhandlung kann es durchaus zu unvorhersehbaren Unwägbarkeiten kommen, die eine Unterbrechung oder schlimmstenfalls sogar ein Verschieben des Gerichtstermins notwendig machen. Es erscheint daher angezeigt und auch sinnvoll, einen zeitlichen Spielraum vorzusehen, damit das Regionalgericht auf allfällige Verzögerungen im Verhandlungsplan reagieren kann. Zudem be-

E. 6.4

Die Beschwerdeführerin beantragt schliesslich eventualiter, die Untersuchungshaft sei zu Gunsten von Ersatzmassnahmen aufzuheben. Dabei verweist sie in der Beschwerde auf die in ihrer Stellungnahme vom 15. April 2024 zum Antrag auf Verlängerung der Sicherheitshaft gemachten Ausführungen, wo sie eventualiter eine Schriftensperre, Electronic Monitoring, ein Rayonverbot für J. _____ (Ortschaft) und K. _____ (Ortschaft), eine Kautionshöhe von CHF 15'000.00 und eine tägliche Meldepflicht beantragt hat. Zur Begründung hat sie in der genannten Stellungnahme sinngemäss ausgeführt, aufgrund der neuen Ausgangslage seien Ersatzmassnahmen erneut und ernsthaft zu prüfen. Die Beschwerdeführerin beabsichtigt, im Falle einer Haftentlassung eine eigene Wohnung beziehen, bis das Ganze aufgegleist sei. Mit einer Schriftensperre, einer Meldepflicht und einem Rayonverbot werde auch die örtliche Überwachung sichergestellt. Es müsse möglich sein, auch in Fällen wie dem vorliegenden und wenige Wochen vor der Hauptverhandlung, Beschuldigte aus der Haft zu entlassen; die unmittelbar bevorstehende Verhandlung dürfe dabei kein Entscheidfaktor sein. CHF 15'000.00 seien eine enorme Summe, die Eltern wären bereit, dafür aufzukommen. Die Beschwerdeführerin würde sich hüten, ihre Eltern um die Kautionshöhe zu bringen. Sofern dies als notwendig erachtet werde, könne zusätzlich zu den bereits erwähnten Ersatzmassnahmen auch ein striktes Kontaktverbot gegen E. _____ angeordnet werden. Die Freiheitsrechte und die Kosten einer Inhaftierung würden alle anderen Faktoren überwiegen, weshalb die Haftentlassung geboten sei. Dazu kann in erster Linie auf die zutreffenden Erwägungen des Zwangsmassnahmengerichts verwiesen werden. Im vorliegenden Verfahren steht ein Kapitaldelikt zur Diskussion. Es handelt sich um einen Indizienprozess und die Beschwerdeführerin bestreitet ihre Täterschaft. Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, die Beweisführung und Beweiserhebung vor Einflüssen zu bewahren. Wie zuvor in E. 4 ff. ausgeführt, besteht noch immer Kollusionsgefahr zu E. _____, dessen Aussagen eine zentrale Bedeutung zukommt. Bei E. _____ handelt es sich um

E. 6.5

Nach dem Gesagten erweist sich die angeordnete Sicherheitshaft auch im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit als rechtmässig. Gestützt auf das Ausgeführte ist festzuhalten, dass sämtliche Haftvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass die

Vorinstanz die Sicherheitshaft bis zum 20. Juni 2024 verlängert hat. Die Beschwerde ist unbegründet und daher abzuweisen. 8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für ihre Auf-

E. 9

vorliegend eine nicht bloss theoretische, sondern konkrete Gefahr, dass die Beschwerdeführerin im Falle einer Haftentlassung versuchen würde, kolludierend auf das Verfahren Einfluss zu nehmen. 4.8 Gestützt auf die gemachten Ausführungen kann zusammengefasst festgehalten werden, dass das Zwangsmassnahmengericht den besonderen Haftgrund der Kollusionsgefahr zurecht bejaht hat. 5. In der Beschwerde wird weiter gerügt, dass das Zwangsmassnahmengericht den Haftgrund der Fluchtgefahr nicht geprüft hat. Die Beschwerdekammer wird sinn- gemäss darum ersucht, sich auch zu diesem Haftgrund zu äussern («die Beschwerdekammer wird ersucht, sich zu den angeblichen Haftgründen, deren Nicht- prüfung durch die Vorinstanz, die Verhältnismässigkeit und die Zulässigkeit von Er- satzmassnahmen zu äussern»). Dazu bringt die Beschwerdeführerin zusammenge- fasst vor, die kantonalen Instanzen seien nicht zuletzt aufgrund des Beschleuni- gungsgrundsatzes in Haft Sachen gehalten, sämtliche in Frage kommenden Haft- gründe zu prüfen. Die Staatsanwaltschaft habe fast in sämtlichen Haftverlänge- rungsverfahren Fluchtgefahr angeführt und das Regionalgericht habe es der Staatsanwaltschaft gleichgetan. Im Haftverfahren KZM 24 731 habe die Beschwerdeführerin explizit beantragt, dass das Zwangsmassnahmengericht den angerufe- nen Haftgrund der Fluchtgefahr prüfe und diesen auch begründe. Indem das Zwangsmassnahmengericht die Fluchtgefahr nicht geprüft habe, habe es ihren Gehörsanspruch sowie Art. 197 i.V.m. Art. 221 Abs. 1 StPO verletzt. Wie sich aus den zuvor in E. 4 ff. gemachten Ausführungen ergibt, ist der besonde- re Haftgrund der Kollusionsgefahr weiterhin zu bejahen. Ob auch der besondere – von der Staatsanwaltschaft und dem Regionalgericht angeführte, von der Be- schwerdeführerin bestrittene – Haftgrund der Fluchtgefahr gegeben ist, kann bei dieser Ausgangslage offenbleiben (vgl. etwa Urteile des Bundesgerichts 1B_522/2022 vom 31. Oktober 2022 E. 4.6 und 1 B_278/2022 vom 20. Juni 2022 E. 4.3). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin hat sie keinen Anspruch darauf, dass der Haftgrund der Fluchtgefahr geprüft wird. Auch stellt der Umstand, dass das Zwangsmassnahmengericht die Fluchtgefahr nicht geprüft hat, keine Ver- letzung ihres rechtlichen Gehörs dar, zumal die Beschwerdeführerin durch die Nichtprüfung nicht beschwert wird. Ferner ist auch nicht ersichtlich, inwiefern das Zwangsmassnahmengericht durch die Nichtprüfung der Fluchtgefahr Art. 197 i.V.m. Art. 221 StPO verletzt haben soll, zumal es den dringenden Tatverdacht so- wie einen Haftgrund bejaht und auch geprüft hat, ob das mit der Haft angestrebte Ziel nicht durch mildere Massnahmen (Ersatzmassnahmen) erreicht werden könn- te. 6. Die Haft muss verhältnismässig sein.

E. 10

angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Verfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Dass eine an sich rechtmässige Haft nicht übermässig lange dauern darf, ergibt sich aus dem Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit. Eine übermässige Haft liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden Strafe übersteigt (vgl. dazu auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Der Rich- ter darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden

Sanktion rückt (BGE 145 IV 179 E. 3.1, 143 IV 168 E. 5.1 und 139 IV 270 E. 3.1, je mit Hinweisen). Ob eine Haftdauer als übermässig bezeichnet werden muss, ist aufgrund der konkreten Verhältnisse des einzelnen Falls zu beurteilen (BGE 145 IV 179 E. 3.5 und 133 I 168 E. 4.1).

E. 11

steht grundsätzlich selbst nach Abschluss eines Beweisverfahrens die Möglichkeit, Beweise zu ergänzen und die Parteiverhandlungen wieder aufzunehmen, falls sich etwa im Rahmen der Urteilsberatung erweisen sollte, dass das Verfahren noch nicht spruchreif ist (Art. 349 StPO). Auch aus der von der Beschwerdeführerin angeführten E. 1.2 des Beschlusses der Beschwerdekammer BK 22 519 vom 12. Januar 2023 lässt sich nichts Gegenteiliges ableiten, zumal der dortige Beschwerdeführer in Untersuchungshaft verblieben war. Dieser Verweis geht daher offensichtlich an der Sache vorbei. Weiter ist festzuhalten, dass die Frage des Vorliegens von Kollusionsgefahr über den Urteilszeitpunkt hinaus derzeit nicht zu prüfen ist. Die Anordnung der Haft über den voraussichtlichen Urteilszeitpunkt hinaus wurde für den Fall angeordnet, dass dieser Urteilszeitpunkt nicht eingehalten werden kann. Ansonsten ist auf Art. 231 Abs. 1 StPO zu verweisen, wonach das erstinstanzliche Gericht mit dem Urteil entscheidet, ob eine verurteilte Person in Sicherheitshaft zu behalten ist. Falls das Urteil daher wie vorgesehen am 13. Juni 2024 gesprochen werden kann, hat das Regionalgericht zu diesem Zeitpunkt neu über die Frage der Sicherheitshaft zu entscheiden und die vom Zwangsmassnahmengericht im angefochtenen Entscheid über den voraussichtlichen Urteilszeitpunkt hinaus angeordnete Haftdauer wird hinfällig.

E. 12

einen 14-jährigen Jungen, der gegenüber Beeinflussungen von Erwachsenen besonders sensibel sein könnte. Zudem sind seine Aussagen besonders schutzbedürftig. Wie das Zwangsmassnahmengericht im angefochtenen Entscheid zurecht ausgeführt hat, genügt die Anordnung eines Kontaktverbots nicht, um die Kollusionsgefahr zu bannen. Insbesondere hätte die Beschwerdeführerin nach einer Haftentlassung uneingeschränkt Zugang zu Telefon und anderen diversen elektronischen Kommunikationsmitteln, welche nicht umfassend überwacht werden könnten. Weiter wäre auch eine physische Einflussnahme – entweder direkt oder über Personen aus dem Umfeld von E. _____ – möglich oder es könnte Kontakt zu den Medien aufgenommen und auf diese Weise Druck auf den Jungen bzw. sein Umfeld ausgeübt werden. Da für die Beschwerdeführerin viel auf dem Spiel steht und die Kollusionsgefahr beträchtlich ist, besteht keine genügende Gewähr dafür, dass sie sich an ein Kontaktverbot halten würde. Weiter könnte eine Verletzung des Kontaktverbots auch durch Electronic Monitoring nicht verhindert, sondern lediglich nachträglich dokumentiert werden. Gleiches gilt für ein Rayonverbot; auch die Verletzung eines solchen könnte unter Umständen erst im Nachhinein festgestellt werden, wenn die zu verhindernde Einflussnahme bereits stattgefunden hätte. Eine Schriftensperre, eine Meldepflicht und/oder eine Kautionsvermögen der bestehenden Kollusionsgefahr ebenfalls nicht entgegenzuwirken, dienen diese Ersatzmassnahmen doch in erster Linie der Bannung einer niederschweligen Fluchtgefahr. Weiter ist mit dem Zwangsmassnahmengericht festzuhalten, dass bei einem so schwerwiegenden Tatvorwurf wie dem vorliegenden nicht zweifelsfrei von den üblichen moralischen Hemmschwellen bezüglich des Riskierens einer Kautionsausgegangan werden kann. Nach Ansicht der Beschwerdekammer sind somit keine Ersatzmassnahmen ersichtlich, mit denen der weiterhin bestehenden Kollusionsgefahr wirksam begegnet werden könnte. Nur am Rande sei zudem bemerkt, dass die

Beschwerdeführerin zwar beteuert, dass sie im Falle einer Freilassung eine Wohnung ausserhalb der Gemeinde J._____ (Ortschaft) – und damit nicht in der Nähe des Wohnortes von E._____ – beziehen würde. Jedoch gilt die von ihr ins Feld geführte Kostengut- sprache des Sozialdienstes nur für eine Wohnung innerhalb der Gemeindegrenze von J._____ (Ortschaft) (vgl. Schreiben der Sozialberatung der Gemeinde J._____ (Ortschaft) vom 11. April 2024, welches als Beilage zur Stellungnahme vom 15. April 2024 eingereicht wurde).

E. 13

wendungen im Beschwerdeverfahren ist durch das urteilende Gericht im Endent- scheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 14

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.